

# **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald" der Gemeinde Wusterhusen“**

## **Teil II - Umweltbericht**

**Auftraggeber:**

**Anumar Solar GmbH  
Haunwöhrener Straße 21  
85051 Ingolstadt**

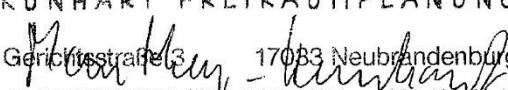
**Verfasser:**

**Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B.Sc.  
Naturschutz und Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Henrike de Boer**

**Avifauna (Brut- und Rastvögel),  
Reptilien, Amphibien**

**KUNHART FREIRAUMPLANUNG**  
  
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10  
e-mail: kuhnart@gmx.net

---

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 01.04.2025**

## Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Einleitung .....	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes .....	4
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens.....	7
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	9
2.	Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	12
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) .....	12
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	12
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen .....	19
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen .....	20
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen .....	21
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	21
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe .....	21
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben .....	22
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel .....	22
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe .....	22
2.3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	31
3.	Zusätzliche Angaben.....	31

3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....	31
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	31
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j .....	32
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	32
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	32
4.	Anlagen (Karten).....	32

## **Fotoanhang.....33**

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage Plangebiet (© LUNG M-V, 2022) .....	5
Abb. 2: Schema Agri – PV Kategorie I (DIN SPEC 91434) .....	5
Abb. 3: Planung (Grundlage: © LUNG M-V; Konfliktplan 2022) .....	6
Abb. 4: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V 2022) .....	10
Abb. 5: Biotoptypenbestand (© LUNG M-V 2022; Bestandskarte) .....	13
Abb. 6: Brutvogelkartierung (Vorlage Henrike de Boer) (© LUNG M-V, 2022) .....	14
Abb. 7: Weißstorchhorste der Umgebung (© Storchdatenbank Tobias Keienburg 2020).....	14
Abb. 8: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V, 2022).....	15
Abb. 9: Grundwasserflurabstände (© LUNG M-V, 2022) .....	16
Abb. 10: Gewässer im Umkreis des Geltungsbereiches (© LAIV – MV 2022).....	17
Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG M-V 2022) .....	18
Abb. 12: Kernbereiche der landschaftlichen Freiräume (© LUNG M-V 2022) .....	19
Abb. 13: Ermittlung der Lagefaktoren .....	25
Abb. 14: Geschützte Biotope im Untersuchungsraum (© LAIV – MV 2022) .....	28
Abb. 15: Leistungsfaktoren der Kompensationsfläche .....	30

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Geplante Nutzungen .....	7
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume .....	9
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet .....	12
Tabelle 4: Kapitalstock .....	24
Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff .....	26
Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen .....	27
Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung .....	28
Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4.....	29
Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen .....	30

## **Anlagen.....40**

Anlagen 1	Bestandskarte
Anlagen 2	Konfliktkarte
Anlagen 3	Karte Brutvögel

## **1. EINLEITUNG**

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

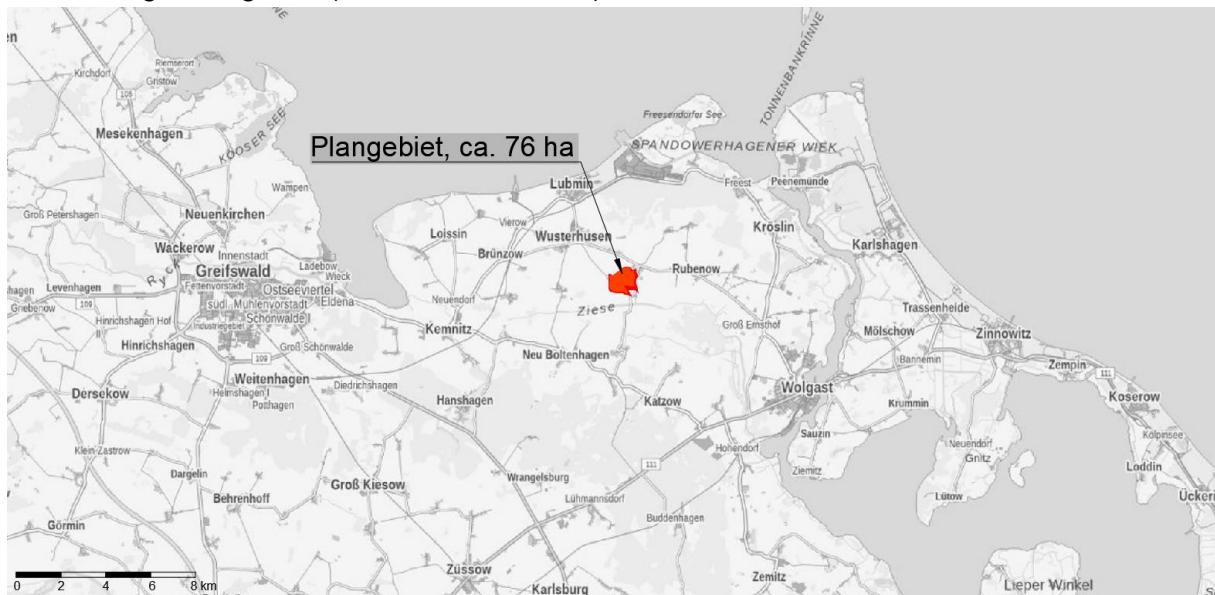
1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

### **1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes**

#### **1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden**

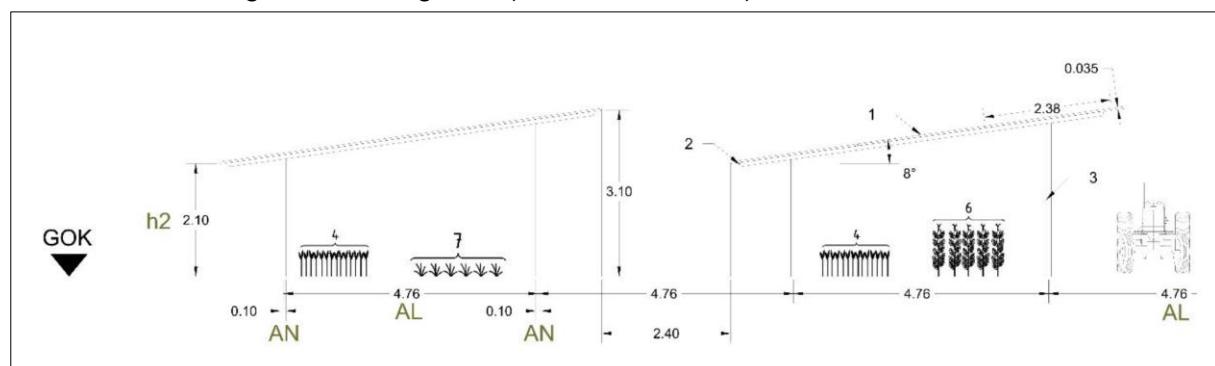
Das ca. 75,6 ha große Plangebiet befindet sich zwischen Konerow und Pritzwald sowie großräumig betrachtet zwischen Greifswald und Wolgast, auf überwiegend intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.

Abb. 1: Lage Plangebiet (© LUNG M-V, 2022)



Die Planung sieht vor, Agri – PV auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen u betreiben. Laut Punkt 3.1 der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ steht Agri-Photovoltaik oder Agri-PV oder APV für eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als **Hauptnutzung** und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als **Sekundärnutzung**. Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage wird zwischen landwirtschaftlich nutzbarer und landwirtschaftlich nicht nutzbarer Fläche unterschieden. Diese Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird unter anderem von der Höhe der Solarmodule bestimmt (größer oder kleiner als 2,1 m lichte Höhe). Entsprechend werden die Agri-PV-Anlagen in Kategorien unterteilt. Hier zur Anwendung kommende Agri-PV-Anlage der Kategorie I sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter den Anlagenreihen stattfindet.

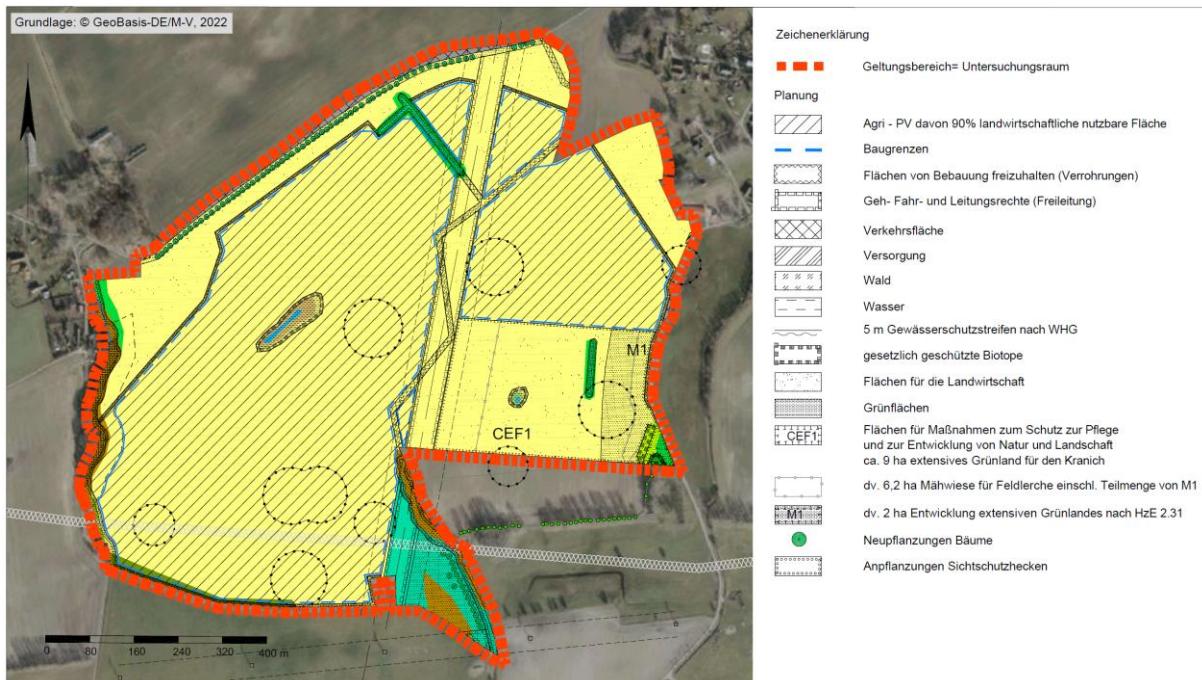
Abb. 2: Schema Agri – PV Kategorie I (DIN SPEC 91434)



Grundsätzlich ist die Fläche unter Modulen mit einer lichten Höhe unter 2,10 m als landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche (AN) anzusehen. Wenn im zu erarbeitenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept definiert ist, dass eine Bearbeitung auch unter einer lichten Höhe vom 2,10 m stattfindet und unter dieser Fläche ein Ertrag von 66 % erreicht wird, dann reduziert sich AN entsprechend. Alle anderen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzbarkeit

müssen auch auf dieser Fläche unter den Modulen erfüllt sein. Wenn die technischen Gegebenheiten vorliegen, kann die Bewirtschaftung bis zur Stützkonstruktion durchgeführt werden. Im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept ist die Entwicklung von Grünland unter den Modulen und Schafbeweidung als Bewirtschaftungsform festgelegt. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf bei Kategorie I höchstens 10 % betragen. Im Plangebiet wird eine lichte Höhe von mind. 2,10 m und eine maximale Oberkante von 4,5 m festgesetzt.

Abb. 3: Planung (Grundlage: © LUNG M-V; Konfliktplan 2022)



Die lichte Höhe ist gleich dem senkrechten Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante des Solarmoduls. Die Oberkante ist gleich dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die lichte Höhe und die Oberkante der baulichen Anlage ist im Bereich der jeweiligen Aufständerung einzeln zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständerung und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche.

Versiegelungen verursachen die Stützen der Module und ggf. Trafos. Die Erschließung erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches über die Gemeinde- bzw. Kreisstraße und innerhalb über unbefestigte Modulzwischenflächen. Die Anlage wird mit einem Zaun eingefriedet. In den Randbereichen werden Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Baumpflanzungen realisiert. Die verrohrte Leitung und die Freileitungstrasse, die fünf Gewässerbiotope, alle geschützten Biotope, so die junge Baumhecke, die Feuchtbereiche und die geschützten Gehölze werden von Bebauung freigehalten bzw. zur Erhaltung festgesetzt. Die Windschutzwand wird beseitigt. Im Norden werden Ersatzbaumpflanzungen vorgenommen und entlang der Grünflächen 5 m breite Sichtschutzhecken gepflanzt.

Tabelle 1: Geplante Nutzungen

<b>Geplante Nutzung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil an der Gesamtfläche in %</b>
a) Agri- PV	482.080,00		63,77
davon			0,00
PV- Nutzung 10%		48.208,00	0,00
landwirtschaftliche Nutzung 90%		433.872,00	0,00
b) Verkehrsfläche	4.800,00		0,63
c) Versorgung	200,00		0,03
d) Gewässer	10.000,00		1,32
e) Wald (dv.2.000 m <sup>2</sup> Gewässer)	2.000,00		0,26
f) Grünfläche	74.000,00		9,79
davon			0,00
geschützter Biotop (Erhaltung)		12.480,00	0,00
Maßnahme CEF1/ M1 gem HzE 2.31		20.348,00	0,00
(dv. 1,2 ha Feldlerche)			
Baumpflanzungen		8.340,00	
Anpflanzung Sichtschutzhecken		10.600,00	0,00
Rest (z.B.Pufferflächen)		22.232,00	
g) Flächen für die Landwirtschaft	182.920,00		24,20
davon			0,00
Geh- Fahr- und Leitungsrechte (Freileitung)		38.300,00	0,00
von Bebauung freizuhalten (Leitung unterirdisch)		8.604,00	0,00
CEF 1 Ersatzfläche Bodenbrüter		69.000,00	0,00
(dv. 5 ha Feldlerche)			
Rest landwirtschaftlich nutzbar		67.016,00	0,00
	756.000,00	182.920,00	100,00

### 1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Hauptnutzung bei Agri – PV ist Landwirtschaft. Somit kann bei 90% der Anlage davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungsänderungen erfolgen. Durch Auflagen kann die Beeinträchtigung gemindert werden. Die Sekundärnutzung Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind statisch und wartungsarm, weshalb ihre Auswirkungen im Vergleich zu anderen Technologien zur Erzeugung von Energie auf Natur und Landschaft begrenzt sind. Dennoch stellen die PV-Anlagen eine Veränderung der Landschaft und damit eine Beeinträchtigung für verschiedene Arten bis hin zum Verlust von Lebensräumen dar.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische (wird durch Sichtschutzhecken abgemindert).
- 3 Verlust von Habitaten spezieller Offenlandbrüter.
- 4 Überdeckung von vorbelasteten Flächen.
- 5 Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Schaffung verschatteter bzw. besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
- 6 Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folge dessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsärmer, kristalliner Module nicht möglich
- 7 Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Modulstrukturen nicht auf.
- 8 Barrierefälle sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.

### **1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Es wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf dagegen keine Einwände erhoben.

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land-schafts bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgüter
UG = GB + nächstgelegene Bebauung	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen,	Nutzung vorh. Unterlagen	Nutzung vorh. Unterlagen	Artenerfassungen: Avifauna (8 Begehungen, 6x tags, 2x nachts), Rastvogelkartierungen (9 Begehungen) Amphibien (4x schlaufenförmige Begehungen an relevanten Strukturen), Reptilien (5x schlaufenförmige Begehungen an relevanten Strukturen);	Biotopenerfassung	Nutzung vorh. Unterlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope bleiben erhalten.

Es ist zu prüfen, ob durch das, im Rahmen der B-Plan-Aufstellung, ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.

Der § 18 des NatSchAG M-V bezüglich der geschützten Bäume ist zu beachten. Fällungen werden beantragt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegt das Vorhaben mit einem etwa 150 m breitem Streifen im Südwesten laut:

- Karte II (Biotoptverbundplanung): innerhalb Biotoptverbund im weiteren Sinne
- Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): im Bereich besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
- Karte VI (Wassererosionsgefährdung): im Bereich geringer potenzielle Wassererosionsgefährdung

und komplett laut:

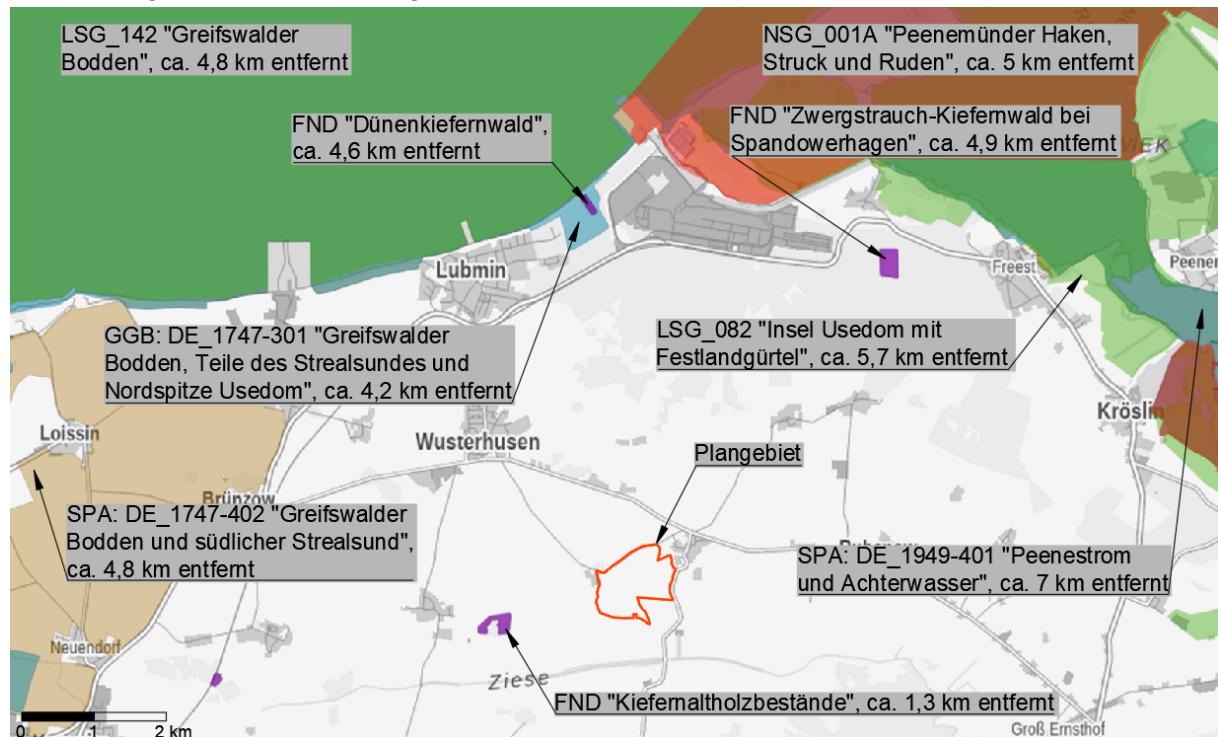
- Karte III (Entwicklungsziele und Maßnahmen): im Bereich geplanter Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
- Karte V (Anforderungen an die Landwirtschaft): im Schwerpunktbereich Strukturanreicherung der Landschaft

#### Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP)

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Trinkwasser Vorbehaltsgebiet

- Das Vorhaben tangiert keine Schutzgebiete.  
 → Am südlichen Plangebietrand stehen nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume.  
 → Im Plangebiet und im 200 m - Umkreis befinden sich mehrere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop (Abb. 15).

Abb. 4: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V 2022)



Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar

2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546),

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBI. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBI. M-V 1998, S. 503, 613), mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 149),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790).
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

## 2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

#### 2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

##### Mensch

Das 75,6 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsgrenzen von Konerow im Westen und von Pritzwald im Nordosten. Im Osten grenzt die Kreisstraße K19 an das Plangebiet an. Nördlich und westlich verläuft die Gemeindestraße. Die Ortschaft Wusterhusen ist 2,1 km und Rubenow 2,5 km entfernt. Das Untersuchungsgebiet ist in hohem Maße durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ausgehend von den östlichen und nördlichen Grenzen des Plangebietes ist das Gelände gut einsehbar. Westlich und nordöstlich des Vorhabens liegt Wohnbebauung. Quer über das Plangebiet verläuft in Nord und Süd- Ausdehnung eine Freileitung. Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Straßen, landwirtschaftlichen Nutzungen und Wohnsiedlungen vorbelastet und hat daher und wegen der eingeschränkten Begehrbarkeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

##### Flora

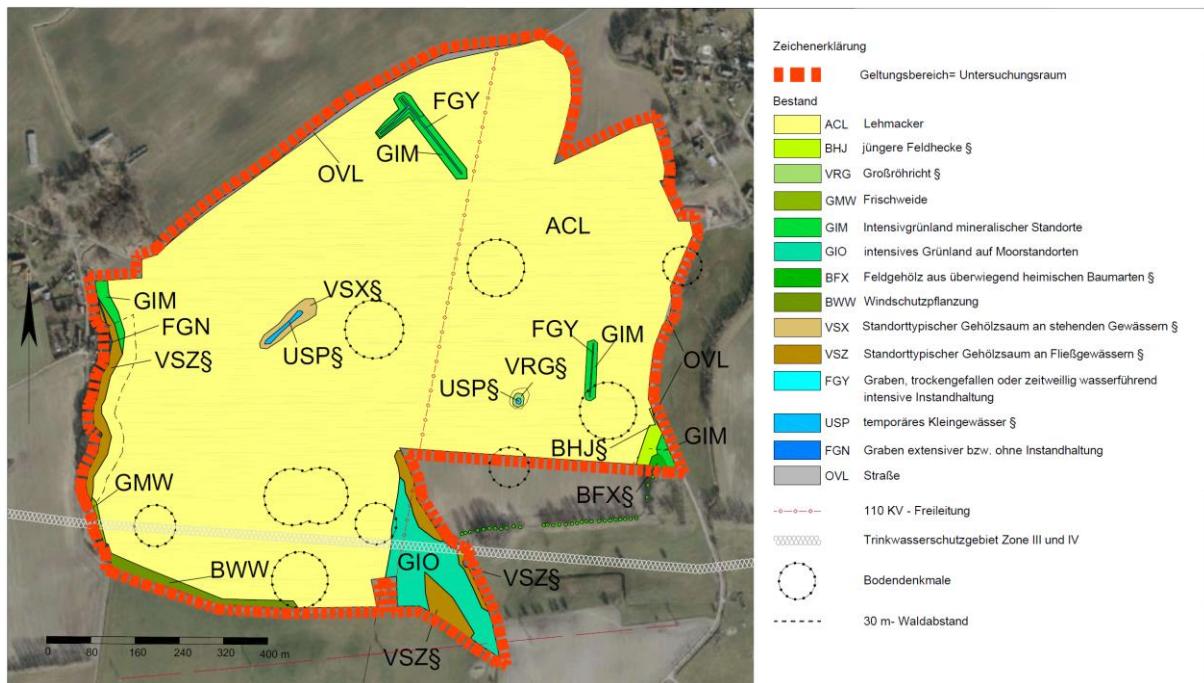
Die Vegetation wurde im Rahmen einer Biotoptkartierung entsprechend „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ erhoben. Der aktuelle Zustand der Biotoptzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 25.05.2022 folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
ACL	Lehmacker	695.440,00	91,99
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	7.464,00	0,99
GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten	20.843,00	2,76
VRG	sonstiges Großröhricht	330,00	0,04
BHJ	jüngere Feldhecke	2.614,00	0,35
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	475,00	0,06
VSX	standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	2.701,00	0,36
VSZ	standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässer	13.697,00	1,81
BWW	Windschutzpflanzung	4.850,00	0,64
GMW	Frischweide	1.035,00	0,14
FGN	Graben extensiver bzw. ohne Instandhaltung	177,00	0,02

FGY	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	866,00	0,11
USP	temporäres Kleingewässer	708,00	0,09
OVL	Straße	4.800,00	0,63
	gesamt	756.000,00	100,00

Abb. 5: Biotoptypenbestand (© LUNG M-V 2022; Bestandskarte)

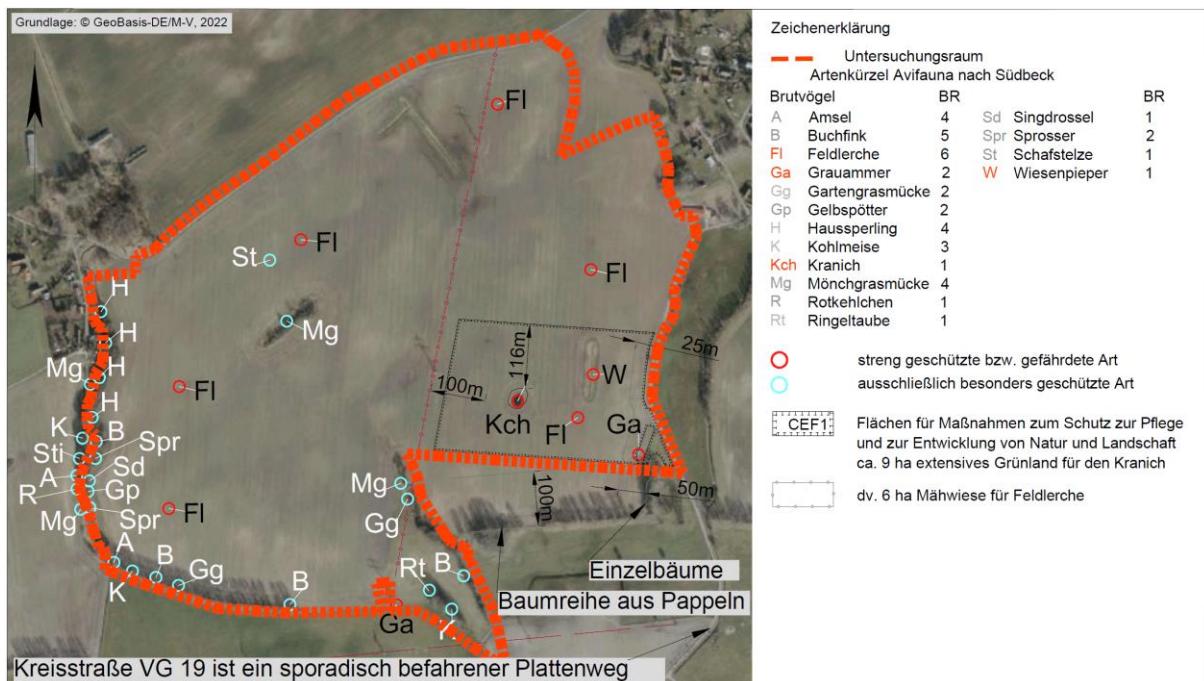


Das Untersuchungsgebiet wird zum überwiegenden Anteil von einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Lehnmacker dominiert. Auf dem Acker liegen im Norden und im Südosten trockengefallene oder zeitweilig wasserführende Gräben intensiver Instandhaltung (FGY) mit angrenzenden kleineren Intensivgrünlandbereichen mineralischer Standorte (GIM). Außerdem konnten auf der Ackerfläche zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer (USP) mit Großröhricht (VRG) und einem Gehölzaum stehender Gewässer (VSX) festgestellt werden. Im äußersten Südosten erstreckt sich ein Bereich mit ruderaler Staudenflur auf mineralischen Standorten (RHU), ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz (BFX), welches gleichzeitig auch zur extensiven Beweidung genutzt wird, sowie eine neugepflanzte, jüngere Feldhecke (BHJ), bei der es sich vermutlich um eine Kompensationsmaßnahme handelt. Im Süden des UG konnten, anhand der Auswertung der Bodenkarte, im südlichen Teil des Untersuchungsgebiet Grünland auf Moorstandorten (GIO) sowie grabenbegleitende Gehölze (VSZ) nachgewiesen werden. Westlich des Untersuchungsgebietes verläuft ein Graben (FGN), der teilweise den Geltungsbereich hineinragt. Dieser wird von einem gesetzlich geschützten standorttypischen Gehölzaum an Fließgewässern (VSZ) begleitet. Im Südwesten liegt eine kleinere Weidefläche (GMW) mit angrenzender Pappelreihe (BWW).

## Fauna

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde auf Grundlage von Artenerfassungen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien erstellt.

Abb. 6: Brutvogelkartierung (Vorlage Henrike de Boer) (© LUNG M-V, 2022)



Aufgrund der vorhandenen Gebüsche und Gehölze kann von einer Habitateignung für Vögel ausgegangen werden. Das Vorhaben liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet mit mittlerer bis hoher Bewertung) und in Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs.

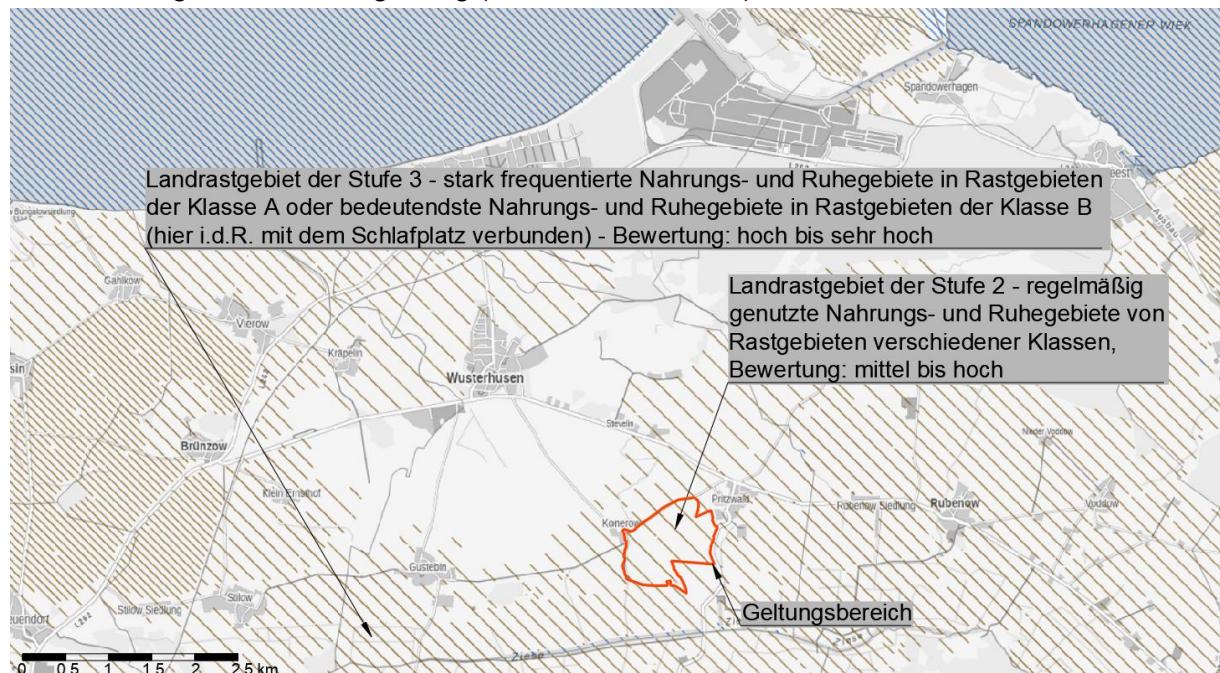
Abb. 7: Weißstorchhorste der Umgebung (© Storchdatenbank Tobias Keienburg 2020)



Im MTB-Q 1947-4 sind gemäß Angaben des LUNG folgende Vogelarten registriert: 1 Brutpaar Kranich, 1 besetzter Seeadler-Horst, 1 besetzter Wanderfalken-Horst, 2 besetzte Weißstorch Horste. Im MTB-Q 1947-2 sind gemäß Angaben des LUNG folgende Vogelarten verzeichnet: 3 Brutpaare Kranich, 3 besetzte Horste des Weißstorchs.

Das Vorhaben liegt in einem Rastgebiet der Stufe 2. Erhöhtes Zug- und Rastvogelgeschehen wurde nicht festgestellt.

Abb. 8: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V, 2022)



### Reptilien

Es konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden.

### Amphibien

Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden.

### Biber/Fischotter

Die beiden betreffenden MTBQ sind als Verbreitungsgebiete des Fischotters ausgewiesen. Das nächstgelegene Biberrevier liegt ca. 500 m südlich vom Geltungsbereich entfernt, entlang der Ziese. Der westlich des Untersuchungsgebietes verlaufende Graben wird zum einen von standorttypischen Gehölzen und Krautaufwuchs begleitet und ist zum anderen frei für Individuen zugänglich, da keine Zäune mit Barrierewirkung vorhanden sind. Allerdings handelt es sich bei dem Graben um ein nur wenig wasserführendes Gewässer mit vermutlich nur geringem Nahrungsangebot. Dieser Bereich ist zur Erhaltung festgesetzt. Die anderen Gräben führen zeitweise kein Wasser, befinden sich mitten auf den Ackerflächen und sind nur durch Verrohrungen verbunden. Im Zuge der Begehung konnten keine Hinweise auf die oben aufgeführten Arten festgestellt werden. Ein Vorkommen des Fischotters oder des Bibers ist auszuschließen. Fortpflanzungsstätten werden vom Vorhaben nicht berührt.

### Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Gebäude, somit ist ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten auszuschließen. Quartiere baumbewohnender Arten werden im Bereich der Baumreihen im südlichen Plangebiet oder des Gehölzbestandes entlang des Grabens prognostiziert. Wahrscheinlich ist, dass die Fledermäuse die vorhandenen Gräben als Jagdhabitatem nutzen und die linearen Gehölzbestände für strukturgebundene Arten bei der Orientierung als Leitelemente dienen.

### Übrige Artengruppen

Es sind keine geeigneten Strukturen für besondere Vorkommen von Faltern, Libellen, Fischen, baumbewohnenden Käfern und Mollusken vorhanden.

### **Boden**

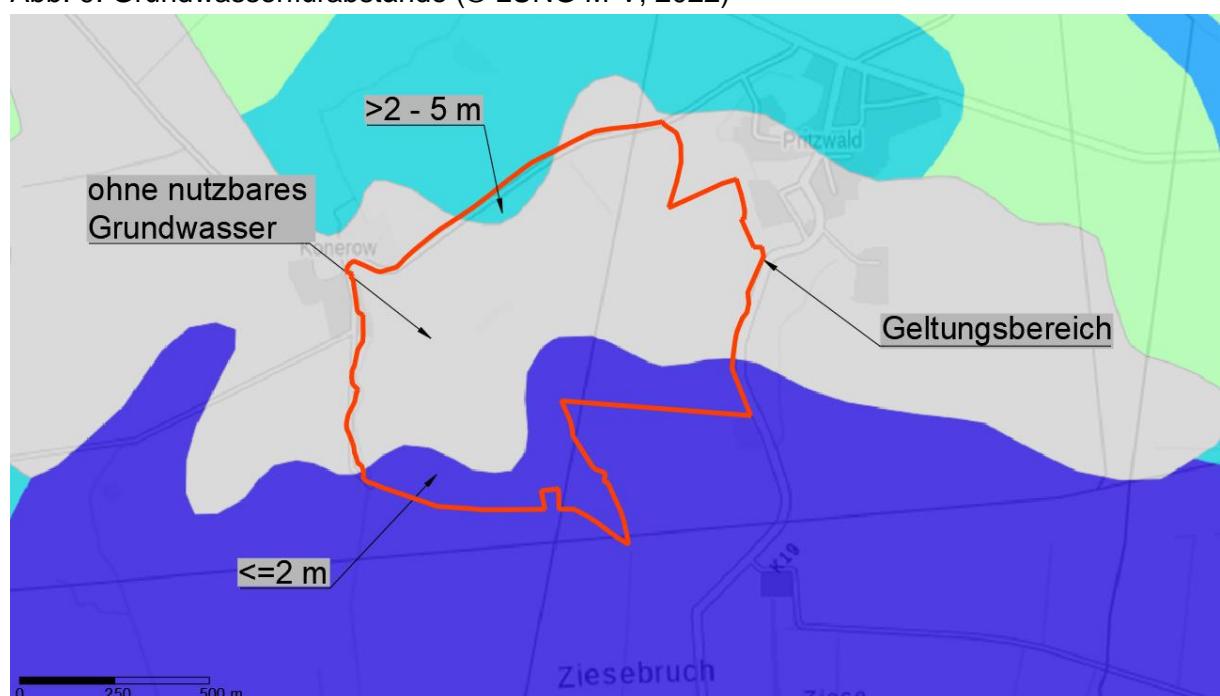
Laut LINFOS steht überwiegend sandiger Boden mit Lehmanteilen an. Die potenzielle Nitrauswaschungsgefährdung wird mit „mittel“ angegeben. Die potenzielle Wassererosionsgefährdung ist mit „gering bis sehr gering“ zu bewerten. Es konnte eine mittlere Winderosionsgefährdung festgestellt werden. Die Ackerzahl beträgt 33 es handelt sich somit um eine durchschnittlich ertragreiche Fläche. Dem Schutzwert Boden kommt gemäß LAIV M-V im Allgemeinen eine erhöhte bis hohe Schutzwürdigkeit zu.

### **Wasser**

#### Grundwasser

Als Grundwasserleiter fungieren teilweise glazifluviatile Sande im Weichsel- Komplex. Es besteht keine bindige Deckschicht. Im Süden beträgt der Flurabstand weniger gleich 2 m.

Abb. 9: Grundwasserflurabstände (© LUNG M-V, 2022)

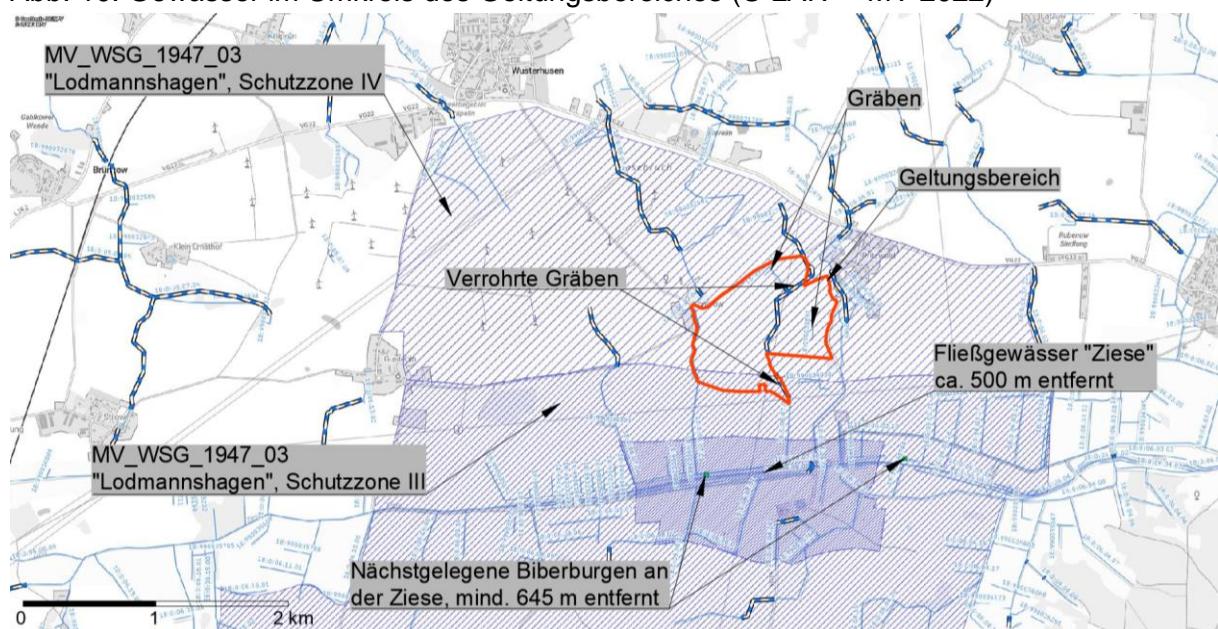


Im Untersuchungsgebiet besteht ein genutztes Dargebot für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Grundwasserneubildungsraten schwanken zwischen 102,1 mm/a im Norden und 65,3 mm/a im Süden. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Lodmannshagen (MV\_WSG\_1947-03) in der Schutzzone III und IV.

### Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet mehrere Gräben, die in Nord-Süd-Ausdehnung in Richtung Ziesebruch verlaufen. Der Graben, der das Plangebiet ist verrohrt. Die Ziese fließt 450 m südlich des Vorhabens und befindet sich überwiegend in einem „mäßigem“ ökologischen Zustand. Im Untersuchungsgebiet liegt ein temporäres, verbuschtes Kleingewässer mit Gehölzbestand aus Erlen und Weiden sowie ein weiteres temporäres Kleingewässer mit Großröhricht. Die nächstgelegenen Kleingewässer sind ca. 1 km entfernt.

Abb. 10: Gewässer im Umkreis des Geltungsbereiches (© LAIV – MV 2022)



### Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze und den Graben im Westen des Vorhabens geprägt. Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die exponierten Stellen wärmen sich tagsüber auf und fließen bei abfallenden Temperaturen in die flachen Lagen ab. Dadurch entsteht ein lokaler Luftaustausch, der besondere Klimaverhältnisse - und Erscheinungen schaffen kann z.B. Nebelbildung oder wärmebegünstigte- und unbegünstigte Bereiche. Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche vermutlich leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

## Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“ und der Landschaftseinheit „Südliches Greifswalder Boddenland“.

Abb. 11: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG M-V 2022)



Das Relief des Plangebietes entstand vor ca. 12.000 bis 15.000 Jahren in der Mecklenburg-Phase der Weichseleiszeit nördlich der Velgaster Randlage als Geschiebelehm- und mergel der Grundmoräne. Das Kartenportal Umwelt M-V (LUNG M-V), hier unter „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“, weist dem betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Wusterhusen“ III 7-11 eine mittlere bis hohe Bewertung zu. Die Gehölze vor Allem im Süden und Westen und die Gewässerbiotope innerhalb des Plangebietes sind Strukturen in der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatte. Weiterhin landschaftsbildbestimmend sind die Ackernutzung sowie die Grünländer im Süden. Das Plangebiet liegt vorwiegend auf von ca. 15 m über Pegel und fällt nach Süden hin ab. Wechselseitige Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der Umgebung sind vom Norden und Osten möglich. Negativ auf das Landschaftsbild wirkt die von Nord nach Süd verlaufende Freileitung.

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Kernbereich der Stufe 2 mit einer mittleren Bewertung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Bodendenkmale.

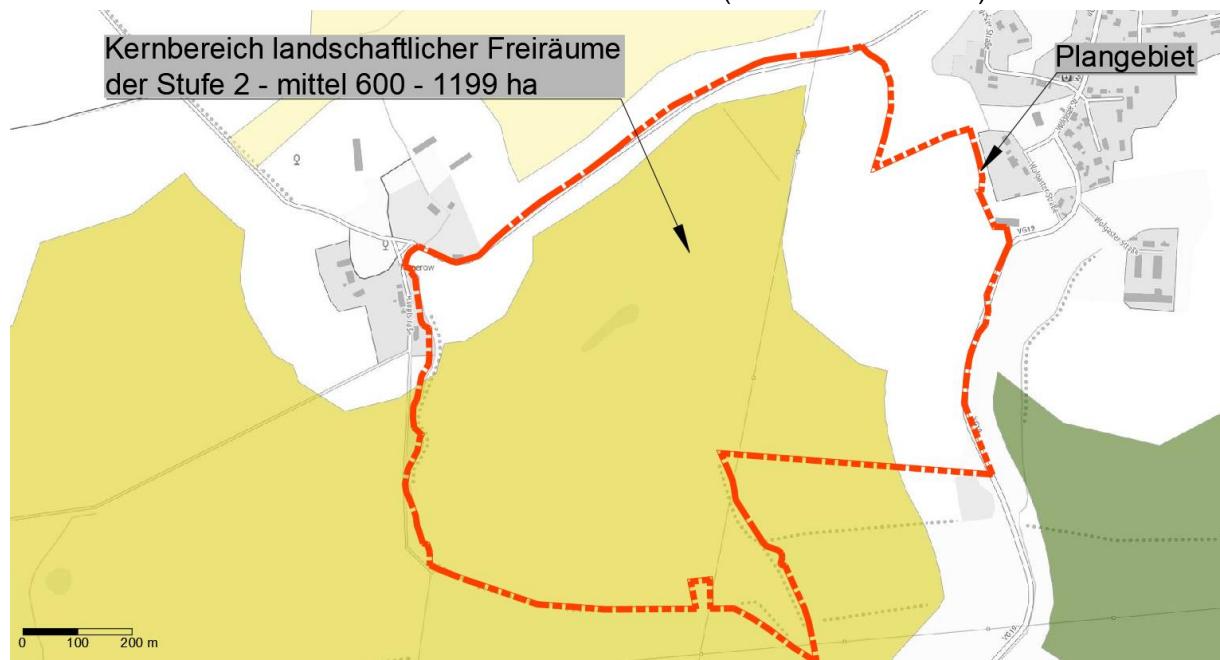
## Natura - Gebiete

4,2 km entfernt liegt das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strealsundes und Nordspitze Usedom“. Im Standard-Datenbogen werden folgende Zielarten aufgeführt: Finte, Biber, Kegelrobbe, Flussneunauge, große Moosjungfer, Sumpfglanzkraut, Fischotter, großer Feuerfalter, Teichfledermaus, großes Mausohr,

Meerneunauge, Seehund, gewöhnlicher Schweinswal, Bitterling, schmale Windelschnecke, bauchige Windelschnecke.

4,8 km entfernt liegt das europäische Vogelschutzgebiet DE 1747\_402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Abb. 12: Kernbereiche der landschaftlichen Freiräume (© LUNG M-V 2022)



### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs (Grünland, Gehölze) schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die umliegenden „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Vogel- und anderen Tierarten einen Lebens- und Transferraum. Die zeitweilig unbewachsene Ackerfläche ist durch Erosion und Bodenverdichtung teilweise stark gefährdet.

#### 2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als Acker- und Grünlandflächen weiter bewirtschaftet werden, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mehr abnimmt.

#### 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

## **2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

### **Fläche**

Durch das vorgesehene Vorhaben gehen anlagebedingt bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die maximal 35 jährige Geltungsdauer der Anlage verloren. Der Verlust ist jedoch zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Von 75,6 ha Geltungsbereich werden ca. 48 ha landwirtschaftliche Fläche zur Agri - PV umstrukturiert. Nach Rückbau der Anlage steht die Fläche wieder für die Landwirtschaft oder anderen Nutzungen zur Verfügung. Vorhandene Infrastrukturen werden als Zufahrten genutzt. Eine neue Erschließung ist nicht erforderlich. Es ist mit insgesamt geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

### **Flora**

Große Flächen von Ackerland werden in Agri – PV und damit in Flächen zur Schafbeweidung umgewandelt. Bis auf die Windschutzpflanzung, werden alle Gehölze und Wasserflächen erhalten. Die Flächen unter und zwischen den Modulen bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Strukturen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zur Erhaltung festgesetzt. Die Maßnahmenflächen werden durch Spontanbegrünung Mahd zu Extensivgrünland aufgewertet. Im Süden wird eine Windschutzpflanzung aus Pappeln beseitigt. Im Norden werden Ersatzbäume gepflanzt.

### **Fauna**

Die Module und die landwirtschaftliche Nutzung sind fast ausschließlich auf Ackerflächen gepflanzt. Die Fließgewässer und die Gehölze bleiben erhalten. Vorhandene Arten finden nach Realisierung der Planung ein Habitat auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie innerhalb der Grünflächen. Ein Verlust von Nahrungsflächen des Pritzwalder Weißstorchs wird durch die Planung nicht erzeugt, da keine Dauergrünlandflächen überbaut werden. Dagegen werden große Flächen Grünland aus Acker gewonnen. Der Artenschutzfachbeitrag stellt zusammenfassend fest, dass vom Vorhaben bei Umsetzung der Maßnahmen keine Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG berührt werden.

### **Boden/Wasser**

Die geringen Versiegelungen ziehen keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nach sich. Ein zusätzlicher Bedarf an Erschließungsanlagen besteht nicht. Als Zuwegung werden vorhandene Wege sowie die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Das anfallende Oberflächenwasser wird, wie im Moment auch, vor Ort versickert. Daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung von extensivem Grünland sowie die Baumpflanzungen sorgen für eine Verbesserung der Bodenstruktur und des Bodenlebens.

## **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt wird sich aufgrund der vollständigen Erhaltung wertvoller Strukturen und wegen der Entwicklung von Extensivgrünland sowie aufgrund von Neupflanzungen erhöhen.

### **2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Agri – PV -Anlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenswerte Nachbarschaft“ zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen keine Blendwirkungen vom geplanten Vorhaben aus.

### **2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die Modulrahmen bestehen aus Aluminium und die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste from Electrical and Electronic Equipment) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, mindestens 85% der PV-Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung.“ (Quelle: Dr. Harry Wirth, Fraunhofer ISE). Die beim Bau und bei der Pflege der Anlage anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind daher keine Auswirkungen auf die Umwelt infolge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung durch die Planung zu erwarten.

### **2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe**

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die, aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Flächen, eher gering anzunehmende Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen. Bestehende Gehölze und Neupflanzungen schränken die Sichtbarkeit von Norden und Westen ein. Die menschliche Gesundheit wird durch Eingriffe in Gewohnheiten nicht beeinträchtigt. Beim Umgang mit den Bodendenkmälern werden die behördlichen Vorgaben beachtet.

## **2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben**

Vorhandene und geplante gleichartige Vorhaben befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass deren Umsetzung bzw. Existenz nicht zu unverträglichen Aufsummierungen der geringen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen führen.

## **2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellungen der Anlagen, sondern auch noch deren Betrieb, zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

## **2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe**

Unter Zugrundelegung derzeit im Bereich regenerativer Energien üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

## **2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Bei Umsetzung der Planung kommt es zur Überdeckung von Ackerflächen. Es kann zu baubedingten Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna kommen. Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen vermeid- bzw. kompensierbar.

### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch Vogelarten durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung von Bodenbruten erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs begrenzt werden.

- V2 Bodenumbrucharbeiten und das Befahren landwirtschaftlich nutzbarer Flächen darf nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August erfolgen. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V3 Vor Baumfällung sind die zu fällenden Bäume ab Mai des Jahres vor Baubeginn auf Besatz durch Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten untersuchen zu lassen. Weiterhin ist die Baumreihe auf eine Funktion als Leitlinie zu überprüfen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitare zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitare zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Alle Strukturen im Bereich der Biotope sind zu erhalten.
- V5 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenbüschchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V6 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V7 Bauarbeiten und Bewirtschaftungen (Mahd) im 500 m Umkreis des Kranichbrutplatzes sind vom 01. Oktober bis zum 01. Februar durchzuführen.

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf den Flächen M1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind gemäß HzE Pkt. 2.31 durch Selbstbegrünung extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

##### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer konkurrenzstarker Arten sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden.

- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 2., 5. und 10. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Aushagerungsmahd ab 01.09  
ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Tabelle 4: Kapitalstock

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 2 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahm	Anzahl	E.P.	G.P.	25 Jahre	
1.	<b>Pflege</b>					
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.121	m <sup>2</sup>	0,10 €	2.012,10 €	10.060,51 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	20.121	m <sup>2</sup>	0,05 €	1.006,05 €	20.121,01 €
3.	<b>Monitoring (Flora/Ornithologe)</b>					
3.1	Monitoring 2./5./10. Jahr	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	11.730,00 €
4	<b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>					
	Kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
	<b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>					51.911,52 €

- M2 Als Ersatz für den Verlust von 41 Einzelbäumen sind 80 Stück hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm gemäß Anpflanzfestsetzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bau fertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schatten morelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabelles, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

## CEF – Maßnahmen

CEF 1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind, als Ersatzhabitat für Bodenbrüter insbesondere für Feldlerche und Kranich, durch Selbstbegrünung extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Diese sind maximal 2x jährlich ab dem 01.09. unter Beseitigung des Schnittgutes mit Messerbalken auf mind. 10 cm über Geländeoberkante zu mähen. Auf Düngung, Pestizid- und Herbicideinsatz ist zu verzichten sowie auf Schleppen, Walzen und Striegeln der Fläche in der Zeit vom 1.3. bis 15.09. Die Flächen sind von der Umzäunung auszusparen.

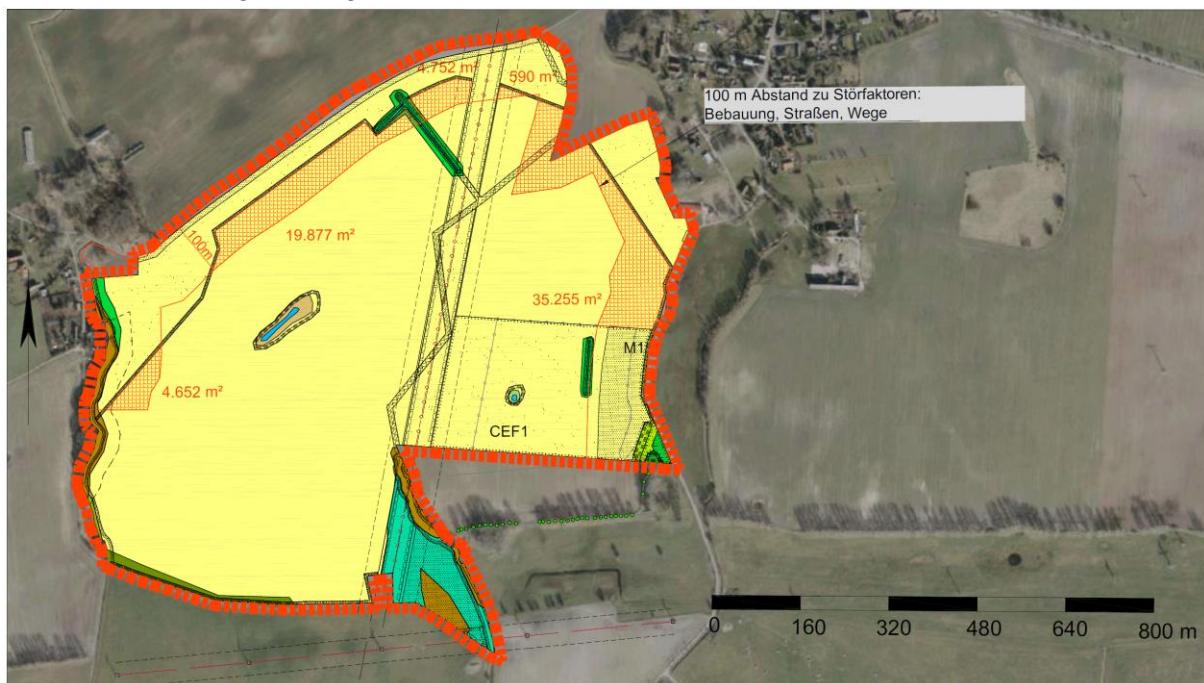
## Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### A Ausgangsdaten

#### A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 75,6 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

Abb. 13: Ermittlung der Lagefaktoren



### A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche

beeinträchtigte Biotope

Wirkzone I

50 m

Wirkzone II

200 m

Der Vorhabentyp ist in Anlage 5 der HzE nicht aufgeführt. Die Wirkungen einer PV- Anlage sind gering. Mittelbare Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten. Wirkzonen I und II werden für die Ausgleichsberechnungen nicht herangezogen.

### A 3 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche befindet sich in keinen Kernbereichen landschaftlicher Freiräume der Stufe 3 oder 4. Die unmittelbar nördlich/östlich verlaufende Kreisstraße befindet sich mehr und weniger als 100 m entfernt, daraus ergeben sich Lagefaktoren von 0,75 und 1,00.

### B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

### B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

#### B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Maßnahmenflächen und weitere Flächen, die keiner Beeinträchtigung unterliegen.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

<b>Biotoptyp</b>	<b>Planung</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>
ACL	landwirtschaftliche Nutzung 90%	428.045,40
	f) Grünfläche	45.934,00
	g) Flächen für die Landwirtschaft	173.700,00
GIM	landwirtschaftliche Nutzung 90%	1.461,60
	f) Grünfläche	4.120,00
	g) Flächen für die Landwirtschaft	1.720,00
GIO	d) Gewässer	1.515,00
	f) Grünfläche	11.828,00
	g) Flächen für die Landwirtschaft	7.500,00
VRG	f) Grünfläche	330,00
BHJ	f) Grünfläche	2.614,00
BFX	f) Grünfläche	475,00
VSX	d) Gewässer	2.701,00
VSZ	d) Gewässer	4.033,00
	e) Wald (dv. 2.000 m <sup>2</sup> Gewässer)	2.000,00
	f) Grünfläche	7.664,00
GMW	f) Grünfläche	1.035,00
FGN	d) Gewässer	177,00
FGY	d) Gewässer	866,00
USP	d) Gewässer	708,00
OVL	b) Verkehrsfläche	4.800,00
	Gesamt	703.227,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 bzw. 1,00 multipliziert.

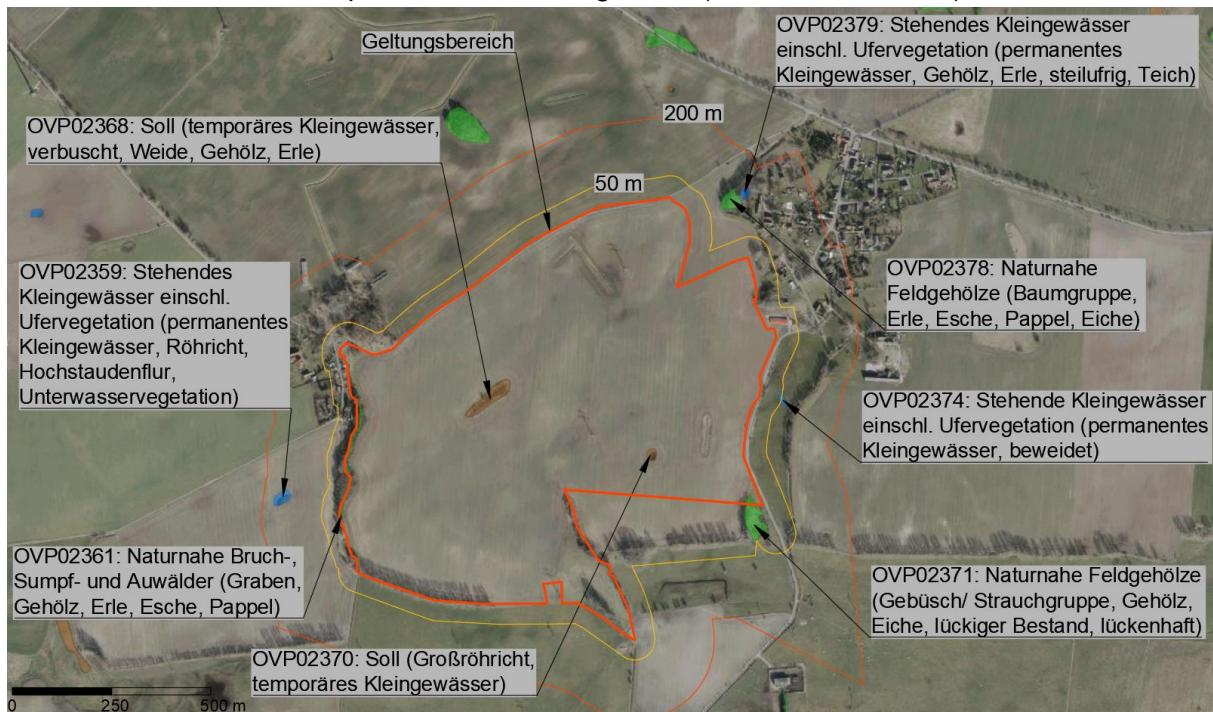
Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

<b>Bestand</b>	<b>Umwandlung zu</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>] des betroffenen Biotoptyps</b>	<b>Wertstufe lt. Anlage 3 HzE</b>	<b>Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)</b>	<b>Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)</b>	<b>Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m<sup>2</sup> EFÄ]</b>
ACL (< 100 m zu Störquellen)	PVA, Versorgung	6.412,60	0	1	0,75	4.809,45
ACL (> 100 m zu Störquellen)	PVA	41.348,00	0	1	1	41.348,00
GIM (> 100 m zu Störquellen)	PVA	162,40	1	1,5	1	243,60
BWW (> 100 m zu Störquellen)	PVA	4.850,00	1	1,5	1	7.275,00
		<b>52.773,00</b>				<b>53.676,05</b>

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompen-sationsbedarfes zu berücksichtigen. Die geringen Immissionen der geplanten PV-Anlage wirken nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus“. In der HzE Anlage 5 ist der Anlagentyp „Agri-PV“ nicht aufgeführt. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen be-steht nicht.

Abb. 14: Geschützte Biotope im Untersuchungsraum (© LAIV – MV 2022)



In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompen-sationsbedarfes zu berücksichtigen. Die geringen Immissionen der geplanten PV-Anlage wirken nicht über den Bereich des Plangebietes hinaus“. In der HzE Anlage 5 ist der Anlagentyp „Agri-PV“ nicht aufgeführt. Ein Kompensationserfordernis für mittelbare Eingriffswirkungen be-steht nicht.

#### B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen durch Stützen und Trafo zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

<b>Bestand</b>	<b>Umwandlung zu</b>	<b>Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Zuschlag für Teil-/Voll-versiegelung bzw. Überbauung</b>	<b>Eingriffsflächenäqui-valent für Teil-/Voll-versiegelung bzw. Überbauung [m<sup>2</sup> EFÄ]</b>
ACL	Pfosten/Stützen/ Trafo	1.000,00	0,5	500,00

## B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

### B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Durch das Vorhaben werden keine Tierarten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Im Plangebiet brüten gefährdete und streng geschützte Bodenbrüter. Diese finden neue Brutmöglichkeiten in den Maßnahmen- und Grünflächen und zwischen den Modulen. Das Vorhaben beeinträchtigt keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

### B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ]
53.676,05		0,00		500,00		54.176,05

## C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

## C1 Berücksichtigung compensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

## C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Abb. 15: Leistungsfaktoren der Kompensationsfläche

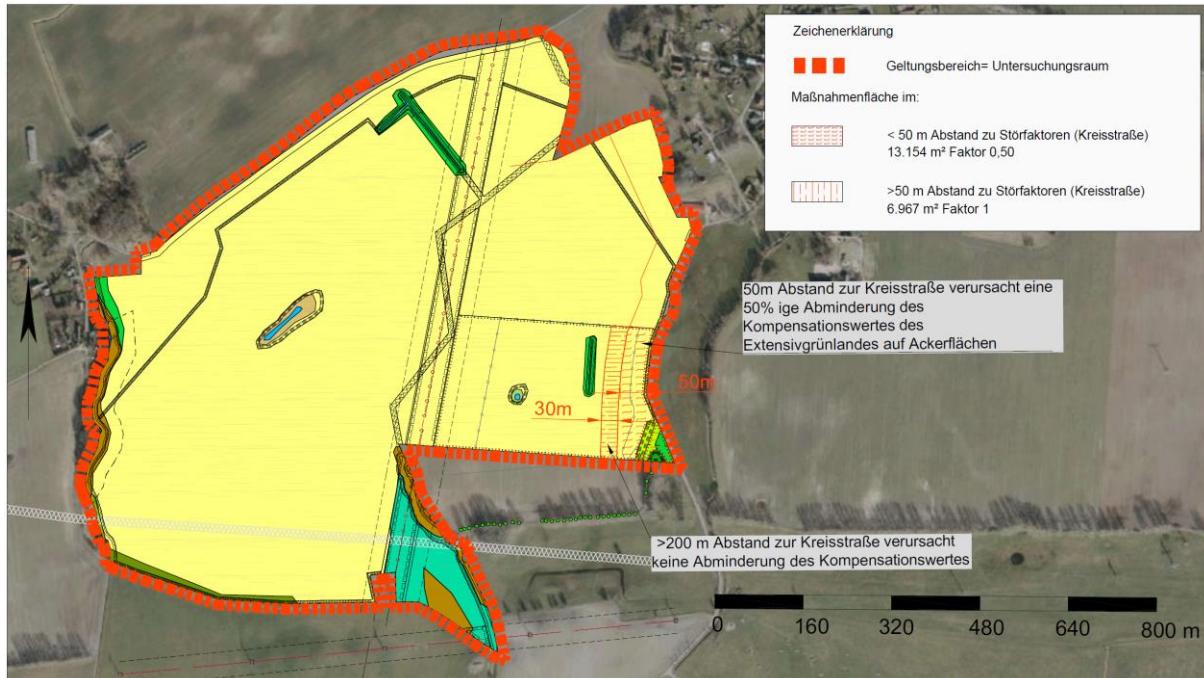


Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> ]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächen- äquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m <sup>2</sup> KFA]
M1: im Bereich der geplanten Grünflächen Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen < 50 m Entfernung zur Kreisstraße	13.154	3,00	1	0	0	4	0,50	26.308

M1: im Bereich der geplanten Grünflächen Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen >50 m Entfernung zur Kreisstraße	6.967	3,00	1	0	0	4	1,00	27.868
	20.121							54.176,05

### C 3 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): **54.176 m<sup>2</sup>**

Kompensationsflächenumfang: **54.176 m<sup>2</sup>**

### D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Keine

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung der Fläche und der günstigen Erschließungssituation nicht.

## 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen:

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

### 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen.

### **3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j**

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

### **3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

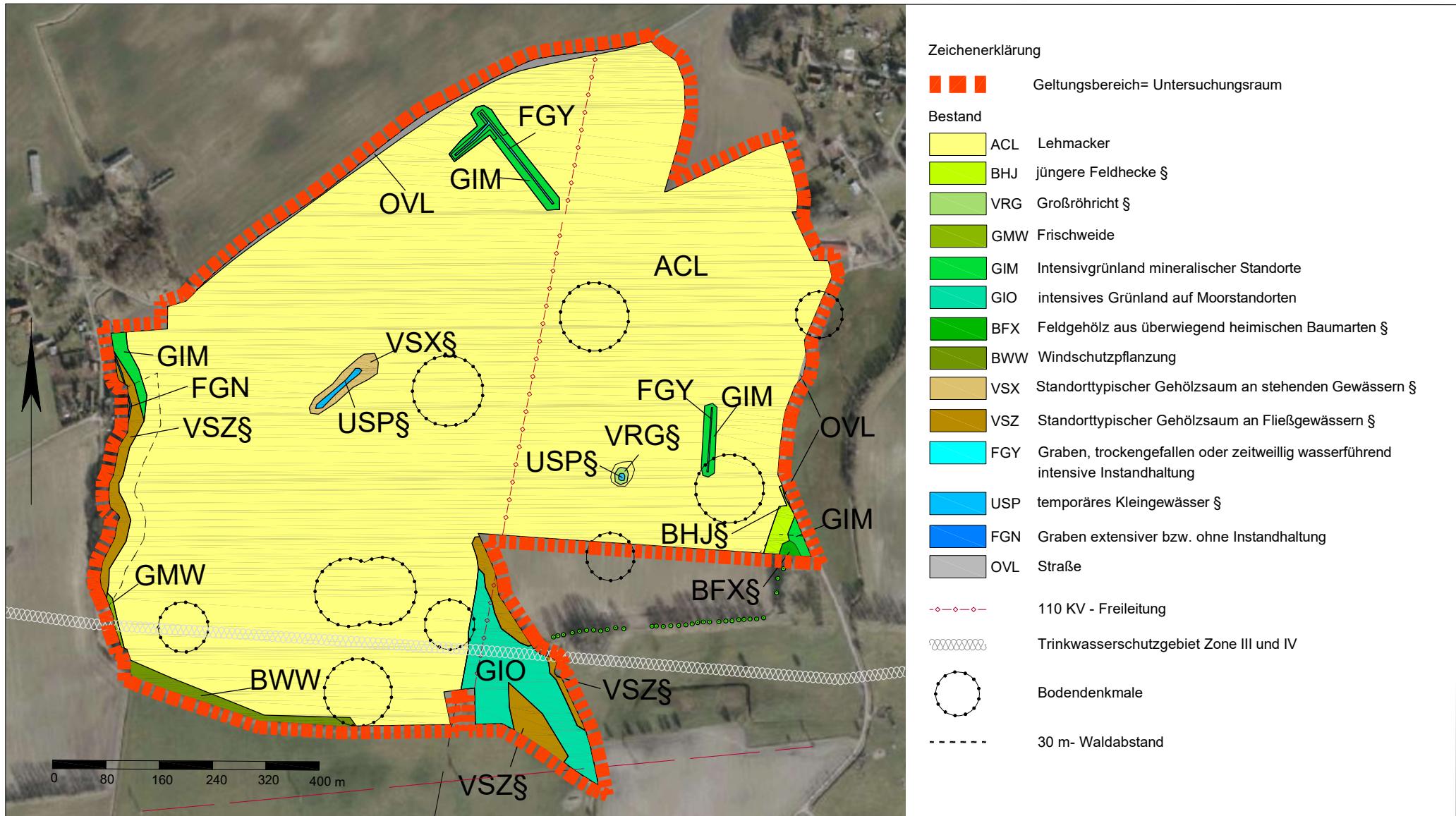
### **3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden**

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE

## **4. ANLAGEN (KARTEN)**

# B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Wusterhusen "Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald"

## Bestandskarte



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1

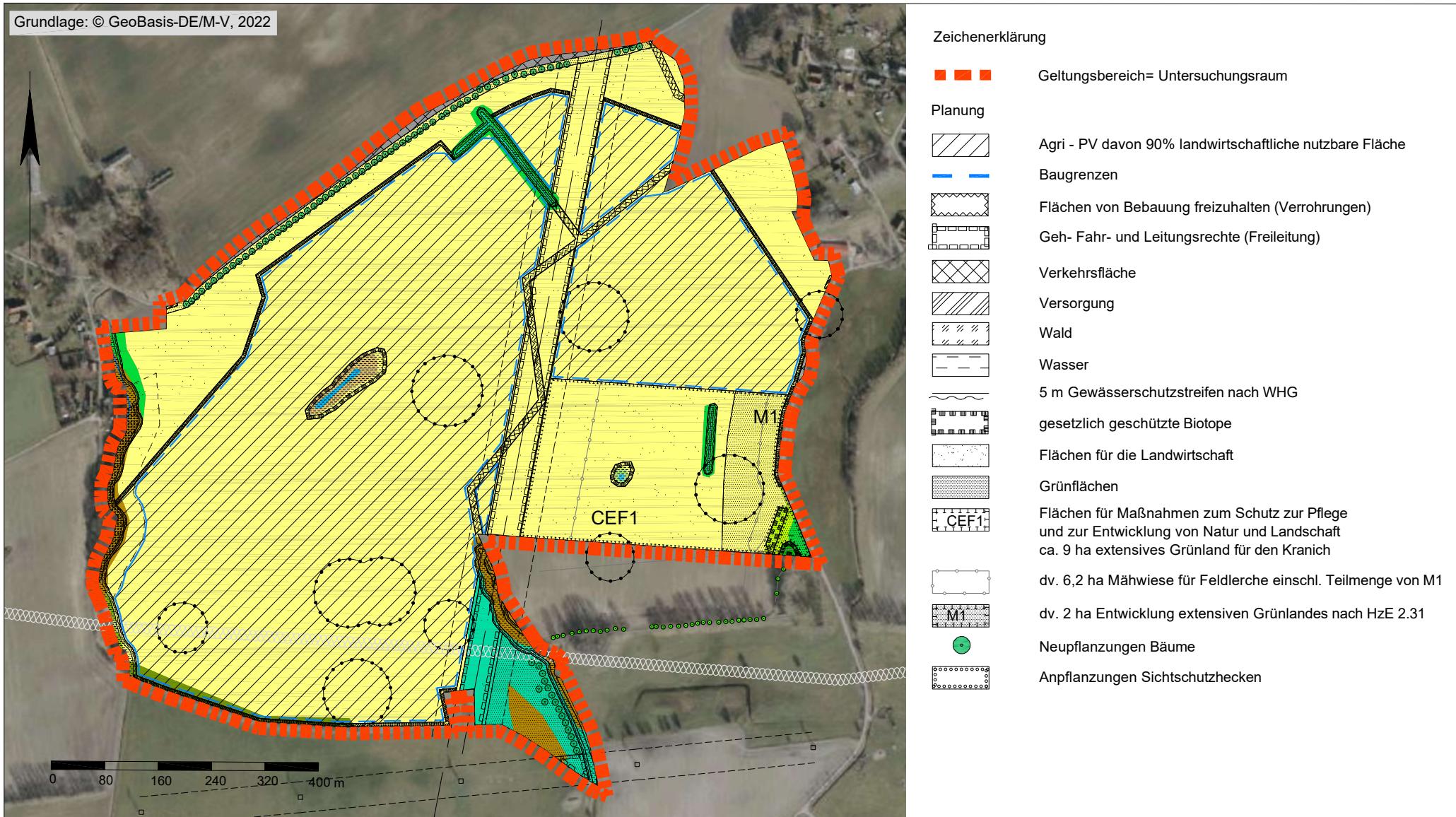
Datum: 25.03.2025

Maßstab: 1: 8.000

Bearbeiter: M.Jähn

# B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Wusterhusen "Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald"

## Konfliktkarte



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 2

Datum: 25.03.2025

Maßstab: 1: 8.000

Bearbeiter: M.Jähn

# B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Wusterhusen "Solarpark Wusterhusen zwischen Konerow und Pritzwald"

**Brutvögel**

